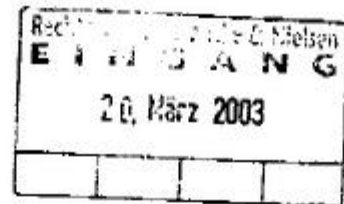


11. Senat
11 N 2837/02



Hessischer Verwaltungsgerichtshof

Beschluss

In dem Verwaltungsstreitverfahren

n,

Antragsteller,

bevollmächtigt: Rechtsanwalt Martin Hanske und Kollegin,
Königstraße 52, 30175 Hannover,

gegen

das Land Hessen,
vertreten durch das Hessische Ministerium des Innern und für Sport,
Friedrich-Ebert-Allee 12, 65185 Wiesbaden,

Antragsgegner,

wegen Polizeirechts

hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof - 11. Senat - durch

Richter am Hess. VGH Igstadt als Berichterstatter

am 17. März 2003 beschlossen:

Das Verfahren wird eingestellt.

Die Kosten des Normenkontrollverfahrens hat der Antragsgegner zu tragen.

Der Wert des Streitgegenstandes wird für das Normenkontrollverfahren auf
18.000,00 EUR festgesetzt.

- 2 -

Gründe:

Nachdem die Beteiligten nach Aufhebung der von den Antragstellern angegriffenen Regelungen der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO) vom 10. Mai 2002 durch § 19 der HundeVO vom 22. Januar 2003 (GVBl. I S. 54) die Hauptsache übereinstimmend für erledigt erklärt haben, ist das Normenkontrollverfahren unter entsprechender Anwendung von § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen. Über die Kosten des erledigten Verfahrens ist gemäß § 161 Abs. 2 VwGO unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes zu befinden.

Es entspricht billigem Ermessen, die Kosten des erledigten Verfahrens dem Antragsgegner aufzuerlegen, denn er wäre im Falle einer Entscheidung über die gestellten Normenkontrollanträge der Antragsteller aller Voraussicht nach unterlegen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 3. Juli 2002 - BVerwG 6 CN 8.01 -, DVBl. 2002, 1562 ff., bezüglich der mit den hier angegriffenen Regelungen der HundeVO vom 10. Mai 2002 vergleichbaren Bestimmungen der niedersächsischen Verordnung über das Halten gefährlicher Tiere (GeTVVO) vom 5. Juli 2000 festgestellt, dass allein an die Rassezugehörigkeit von Hunden anknüpfende Verbote, Gebote oder sonstige Anforderungen kraft Bundesrecht nicht auf die allgemeine gesetzliche Ermächtigung zum Erlass von Gefahrenabwehrverordnungen zur Abwehr abstrakter Gefahren (vgl. § 71 HSOG) gestützt werden könnten. Die mit der Verordnung unter Rückgriff auf bestimmte Hunderassen bekämpften Risiken lägen außerhalb einer durch eine verlässliche Gefahrenprognose feststellbaren Gefahr im Bereich eines bloßen Gefahrenverdachts. Zur Abwehr von möglichen Gefährdungen aufgrund eines Gefahrenverdachts sei der Verordnungsgeber aufgrund der bestehenden gesetzlichen Ermächtigung des allgemeinen Gefahrenabwehrrechts nicht befugt. Vielmehr sei es Sache des Gesetzgebers, unter Absenkung der Gefahrenschwelle in dem ermächtigenden Gesetz von der Gefahrenabwehr zur Vorsorge gegen drohende Schäden sachgebietsbezogen spezifische Rechtsgrundlagen für Grundrechtseingriffe zu schaffen, mit denen erwartete Risiken aufgrund bester Verwachtsmomente entgegen

- 3 -

getreten werden solle. Damit könnten - so das Bundesverwaltungsgericht - Regelungen in einer Gefahrenabwehrverordnung, die an die Zugehörigkeit eines Hundes zu einer bestimmten Rasse, einem bestimmten Typ oder einer entsprechenden Kreuzung anknüpfen, nicht auf die allgemeine gesetzliche Ermächtigung zum Erlass von Gefahrenabwehrverordnungen gestützt werden. Nach dem derzeitigen Erkenntnisstand der Fachwissenschaft könne eine Gefahr nicht aus Rasse-, Typ- oder Kreuzungsmerkmalen hergeleitet werden. In der Wissenschaft sei umstritten, welche Bedeutung diesen Faktoren neben anderen Ursachen für die Auslösung aggressiven Verhaltens zukomme. Insbesondere lägen weder aussagekräftige Statistiken oder sonstige belastbare Erkenntnisse oder genetische Untersuchungen vor.

□ Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze spricht Vieles dafür, dass der Senat die von den Antragstellern beanstandeten Regelungen der HundeVO vom 10. Mai 2002 mangels ausreichender gesetzlicher Grundlage für nichtig erklärt hätte. Die Tatsache, dass nach Erlass der hier in Frage stehenden Rechtsverordnung durch die am 27. November 2002 in Kraft getretene Bestimmung gemäß § 71 a HSOG (vgl. Artikel 1 Nr. 2 des 6. Gesetzes zur Änderung des HSOG - Gesetz zur Einführung einer Haftpflichtversicherung für erlaubnispflichtige Hunde - vom 26. November 2002, GVBl. I S. 704) eine gesetzliche Grundlage zum Erlass von Gefahrenabwehrverordnungen auch für Gebote und Verbote zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren für Menschen und Tiere unter Berücksichtigung bestimmter Rassen und Gruppen von Hunden und deren Kreuzungen erlassen wurde, rechtfertigt keine andere Beurteilung. Diese nachträglich geschaffene gesetzliche Ermächtigung äußert bezüglich der angefochtenen Bestimmungen der Rechtsverordnungen vom 10. Mai 2002 keine Rückwirkung.

Die Entscheidung über die Festsetzung des Streitwerts für das Normenkontrollverfahren beruht auf § 13 Abs. 1 Satz 2 GKG in Verbindung mit § 5 ZPO.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§§ 152 Abs. 1 VwGO, 25 Abs. 3 Satz 2 GKG).

Igstadt